



Über die
BA-Geschäftsstelle Mitte
an den Bezirksausschuss
des Stadtbezirks 04 – Schwabing-West
z.Hd. der Vorsitzenden
Frau Gesa Tiedemann

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

05.05.2022

Gehwegparken in der Mottlstraße
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03385 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 04 – Schwabing-West vom 08.12.2021

Sehr geehrte Frau Tiedemann,
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

zunächst bitten wir Sie, die verspätete Beantwortung Ihres Antrags zu entschuldigen.

Sie bitten das Mobilitätsreferat mit Ihrem Antrag vom 08.12.2021, in der Mottlstraße zwischen Isoldenstraße und Mainzer Straße die Nutzung der Gehwege – auf denen derzeit beidseitig mit zwei Rädern auf dem Gehweg geparkt wird - wieder für den Fußverkehr zu ermöglichen und diese Maßnahme verhältnismäßig und praktikabel umzusetzen. Vor der Umsetzung bitten Sie um eine Information der Anwohnerschaft zu den vorgesehenen Maßnahmen.

Die Mottlstraße liegt im Parklizenzengebiet „Kölner Platz“. In der im Zweirichtungsverkehr verlaufenden Straße ist Parken nur für Bewohner mit Parkausweis gestattet. Die Fahrbahn weist eine Breite von 5 m auf, die Gehwege haben eine Breite von ca. 2,00 m.

Die Parkraumüberwachung im Gebiet „Kölner Platz“ obliegt der Polizei.

Das Parken auf dem Gehweg ist nicht mittels verkehrsrechtlicher Anordnung gestattet. Das damit verbotswidrige Gehwegparken wird aktuell geduldet und bei einer erheblichen Einschränkung und konkreten Behinderung des Fußgängerverkehrs geahndet.

Das verbotswidrige Gehwegparken hat sich über Jahrzehnte in einer Vielzahl von Straßen in Wohngebieten in ganz München - auch mangels ausreichender Kapazitäten zur Überwachung - eingebürgert. Dadurch hat sich zwar eine überwiegende Toleranz der Bewohner*innen in den betroffenen Straßen eingestellt, dennoch stellt das ordnungswidrige Gehwegparken für

manche Personen eine unüberwindbare Barriere dar. Diese ist vor allem dann gegeben, wenn Fußgänger*innen (inkl. Kinder, Senioren, Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderungen, Personen mit Kinderwagen) auf die Fahrbahn ausweichen müssen oder Sichtbeziehungen an Grundstückszu- und -ausfahrten beeinträchtigt werden.

Nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung kann die Verkehrsbehörde das Parken auf dem Gehweg zwar gestatten und anordnen, dies jedoch nur wenn genügend Platz für den ungehinderten Verkehr von Fußgängern ggf. mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu in der Gehbahn verlaufenden Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann.

Grundsätzlich gibt die Straßenverkehrsordnung vor, dass mit Fahrzeugen nur am rechten Fahrbahnrand geparkt werden darf. Dies ist jedoch auch nur dort gestattet, wo nicht sonstige gesetzliche Vorschriften dies verbieten, z.B. vor Grundstückszufahrten und in schmalen Straßen auch gegenüber. Der Grundsatz der Straßenverkehrsordnung besagt auch, dass Verkehrsteilnehmer*innen sich so zu verhalten haben, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die aktuelle Beschilderung in der Mottlstraße mit Zeichen 290 StVO und dem Zusatz „Bewohner mit Parkausweis Kölner Platz frei“ wäre somit ausreichend, wenn die Grundsätze der Straßenverkehrsordnung beachtet würden. Aufgrund der geringen Straßenbreite der im Zweirichtungsverkehr befahrbaren Straße könnte zwar am rechten Straßenrand geparkt werden, jedoch wäre dabei immer zu beachten, dass noch eine Durchfahrt auf der Restfahrbahn möglich sein muss.

Im Rahmen der Einrichtung der zuletzt ausgewiesenen Parklizenzzgebiete in München wurde Gehwegparken nicht mehr angeordnet. Zudem wurde bereits an einigen Straßenabschnitten das über Jahre geduldete rechtswidrige Gehwegparken abgeschafft. Im Zuge der Verkehrswende werden damit die Belange der schwächeren Verkehrsteilnehmer*innen berücksichtigt. Auf Gehwegen müssen Fußgänger*innen, Rollstuhlfahrer*innen, Personen mit Gepäck und Kinderwagen, alte und junge Menschen sicher und komfortabel gehen können. Daher sind Gehwege Fußgänger*innen vorbehalten und dürfen von Fahrzeugen in der Regel nicht benutzt werden.

In der Mottlstraße wäre die Gestattung des Parkens auf dem Gehweg mit zwei Rädern schon aufgrund der fehlenden Restgehwegbreiten nicht möglich.

Eine Begehung im o.g. Abschnitt der Mottlstraße durch Mitarbeiter des Mobilitätsreferates zeigte deutlich die geschilderte Problematik auf. Die beidseitig angelegten Gehbahnen waren abschnittsweise so beparkt, dass Fußgänger*innen nur noch sehr knapp an den geparkten Fahrzeugen hätten vorbeigehen können. Für Personen, die bewegungseingeschränkt z.B. mit einem Rollator oder Behindertenrollstuhl unterwegs sind, gibt es kein sicheres Durchkommen. Die zuständige Polizeiinspektion bestätigte diese Beobachtungen.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs künftig für alle sicher zu stellen, sieht das Mobilitätsreferat vor, Maßnahmen zu treffen mit denen das rechtswidrige Gehwegparken künftig verhindert werden kann.

Aktuell befasst sich das Mobilitätsreferat bei der Erarbeitung der Teilstrategien ‚Fußverkehr‘ und ‚Management des öffentlichen (Straßen-)Raums‘ im Rahmen der Mobilitätsstrategie 2035 mit dem künftigen Vorgehen bei rechtswidrigem Gehwegparken. Nach dem aktuellen

Bearbeitungsstand ist vor der Umsetzung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen (z.B. Beschilderung von Haltverbotsregelungen) eine Information der Anwohner*innen bzw. den Fahrzeugbesitzer*innen vorgesehen, um im Sinne der Verhältnismäßigkeit zunächst über die gesetzlich geltenden Vorgaben aufzuklären. Dies entspricht Ihrem Vorschlag.

Der für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation zuständige Bereich des Mobilitätsreferats erarbeitet derzeit geeignete Möglichkeiten wie z.B. Flyer.

Bis wir das derzeit in Planung befindliche Vorgehen mit Information, Sanktionierung und bei danach weiterem rechtswidrigem Gehwegparken ggf. notwendigen Haltverbotsregelungen mittels Beschilderung anwenden, müssen noch weitere Abstimmungen u.a. auch mit der Polizei erfolgen.

Wir bitten daher noch um etwas Geduld. Sobald die Abstimmungen abgeschlossen sind, werden wir das Vorgehen in der Mottlstraße umsetzen. Wir gehen davon aus, dass dies in den nächsten Monaten erfolgen kann.

Ihr Antrag vom 08.12.2021 ist hiermit satzungsgemäß formal erledigt und wird wie oben ausgeführt zur endgültigen Erledigung wieder aufgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen,

■ [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

gez.MOR-GB2-21

